



## **Allgemeinverfügung**

### **der Stadt Leipzig über die Zulassung von Kennzeichnungen und Werbung an Taxen und Mietwagen vom 19.06.2009**

Auf Grund von § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 08. November 2007 (BGBl. I S. 2569), i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts (Sächsische Personenbeförderungszuständigkeitsverordnung – SächsPBefZuVO) genehmigt die Stadt Leipzig die folgenden Ausnahmen vom § 26 BOKraft:

Unternehmer, die ihren Betriebssitz in der Stadt Leipzig haben und im Besitz einer Genehmigung nach § 2 in Verbindung mit §§ 47, 49 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246) sind, werden Ausnahmen von den Vorschriften des § 26 Abs. 1 Satz 2 und § 26 Abs. 2 Satz 1 BOKraft wie folgt genehmigt:

1. Taxen dürfen in der Heckscheibe links unten eine nach außen sichtbare Kennzeichnung mit dem Logo, der Bezeichnung und der Telefonnummer einer Taxenfunkzentrale anbringen. Alternativ hierzu ist auch das Logo, der Name und die Telefonnummer des Unternehmers zulässig. Die Kennzeichnung darf die Größe 12 x 12 cm nicht überschreiten. Die Anbringung ist auch an den Kotflügeln neben den vorderen Türen möglich. An dieser Stelle kann auch ein Qualitätssiegel, wie z. B. der Aufkleber „Service-Taxi“, mit einer maximalen Größe von 5 x 15 cm angebracht werden.
2. Taxen, für die ein Bereithaltungsrecht am Flughafen Leipzig/Halle besteht, können zur äußerlichen Kenntlichmachung dieses Rechts eine Vignette anbringen.
3. Taxen und Mietwagen dürfen einen Dach- oder Heckwerbeträger unter Beachtung der §§ 19 und 22 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und § 19 BOKraft anbringen. Werbeträger und Werbeflächen dürfen nicht beleuchtet oder reflektierend sein. Die Anbringung und Sichtbarkeit des Taxischildes bei Taxen darf nicht beeinträchtigt sein.



4. An Taxen ist nach außen wirkende Werbung auf der Heckklappe gestattet. Bei Fahrzeugen, denen eine vierte Tür bauartbedingt fehlt, kann die Werbung auch an dieser Stelle angebracht werden. Die Werbung hat so beschaffen zu sein, dass trotz Werbung der gesetzlich vorgeschriebene Farbton hellelfenbein (RAL 1015) als Untergrundfarbe noch deutlich erkennbar ist. Eine Farbänderung zugunsten der Werbeaufschrift ist nicht zulässig.  
An Mietwagen ist nach außen wirkende Werbung auf allen Flächen zulässig. Für beide Verkehrsformen ist die Werbung an den Heckscheiben unter Einhaltung der Vorschriften der StVZO gestattet.
5. Ein Abdruck dieser Allgemeinverfügung ist, wenn von ihr Gebrauch gemacht wird, in den Fahrzeugen mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen, insbesondere dem Polizeivollzugsdienst, vorzulegen.
6. Übergangsweise kann Werbung an Taxen, die entsprechend der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 21. Dezember 2005 angebracht wurde, bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung erhalten bleiben.
7. Diese Ausnahmegenehmigungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.  
Gleichzeitig werden mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Leipzig über die Zulassung von Kennzeichnungen an Taxen vom 13. Februar 2003, die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Leipzig über die Zulassung von Kennzeichnungen an Taxen vom 07. März 2003 und die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Zulassung von Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen vom 21. Dezember 2005 widerrufen, soweit sie den Zuständigkeitsbereich der Stadt Leipzig betreffen.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann ab dem Tag der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten im Ordnungsamt der Stadt Leipzig, Kfz- Zulassungs-, Führerschein-, Melde- und Passbehörde, Sachgebiet Genehmigungen, Platostraße 1, 04103 Leipzig, Zimmer 314 sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Leipzig ([www.leipzig.de](http://www.leipzig.de)) im Bereich Bürger, Service, Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung, Genehmigungen eingesehen werden.

Leipzig, den 4. Juli 2009